

VEREINBARUNG ZWISCHEN
DEM BUNDESMINISTERIUM FÜR EUROPÄISCHE UND INTERNATIONALE
ANGELEGENHEITEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND
DEM MINISTERIUM FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DER REPUBLIK LETTLAND
ÜBER DIE GEGENSEITIGE VERTRETUNG
DURCH DIPLOMATISCHE UND KONSULARISCHE VERTRETUNGEN
IHRER STAATEN
IM VERFAHREN DER VISUMERTEILUNG

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich und das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Lettland (nachstehend "Vertragsparteien"),

haben gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex),

Folgendes vereinbart:

Artikel 1
Gegenseitige Vertretung

- (1) Die Republik Österreich und die Republik Lettland vertreten einander bei der Bearbeitung und Erteilung einheitlicher, grundsätzlich für das Hoheitsgebiet aller Vertragsparteien des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen¹ (Schengener Durchführungsabkommen) gültiger Visa.
- (2) Die Dienstorte, an denen eine Vertretung gemäß dieser Vereinbarung erfolgt, sind dem Anhang zu dieser Vereinbarung zu entnehmen. Änderungen des Anhangs erfolgen im Rahmen eines Notenwechsels zwischen den Vertragsparteien.

Artikel 2
Verfahren

- (1) Die vertretende zuständige Vertretungsbehörde nimmt den Visumantrag entgegen, erfasst die Antragsdaten sowie ab dem Einführungszeitpunkt der Aufnahme biometrischer Identifikatoren in Visa die biometrischen Daten und führt die materielle Prüfung des Antrags durch.

¹ Kundgemacht in BGBl. III Nr. 90/1997 idF BGBl. I Nr. 36/2004.

- (2) Sind die Voraussetzungen für die Erteilung eines Visums gemäß dem Schengen-Besitzstand nach Prüfung der Einreisevoraussetzungen und Risikobewertung durch die zuständige Vertretungsbehörde erfüllt, entscheidet diese über den Visumantrag und stellt gemäß der vorgenommenen Prüfung ein Visum aus.
- (3) Sind die Voraussetzungen für die Erteilung eines Visums gemäß dem Schengen-Besitzstand nach Prüfung der Einreisevoraussetzungen und Risikobewertung durch die zuständige Vertretungsbehörde nicht erfüllt, ist die vertretende Vertretungsbehörde gemäß Artikel 8, Absatz 4, Buchstabe d des Visakodex ermächtigt, die Visumerteilung selbstständig zu verweigern.
- (4) Die Anträge Drittstaatsangehöriger gemäß Artikel 22 des Visakodex werden von der vertretenden Vertragspartei den zentralen Behörden der vertretenen Vertragspartei zur vorherigen Konsultation übermittelt.
- (5) Die zuständige vertretende Behörde kann für sämtliche Unterlagen, die zusammen mit dem Visumantrag eingereicht werden, eine Übersetzung ins Deutsche, Englische oder in eine andere an der entsprechenden Vertretung gebräuchlichen Sprache verlangen.

Artikel 3 **Zuständige Behörden**

- (1) Zuständige Behörde für die Umsetzung der Vereinbarung ist:

In der Republik Österreich:
Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
Abteilung IV.2 (Reise- und Grenzverkehr; Aufenthaltswesen)
Minoritenplatz 8
1014 Wien
Telefon: (+43/0)50-11503879
Fax: (+43/0)50-11-59-242
Mail: abtiv2@bmeia.gv.at

In der Republik Lettland:
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
Abteilung für Konsularangelegenheiten
Elizabetes iela 57
Riga LV - 1050
Telefon: (+371) 67 016 364
Fax: (+371) 67 828 274
Mail: schengen.representation@mfa.gov.lv

- (2) Die Vertragsparteien teilen einander zukünftige Änderungen der Kontaktdaten der in Absatz 1 sowie der im Anhang genannten zuständigen Behörden mit.

Artikel 4

Aufnahme der Vertretungstätigkeit

- (1) Die vertretende zuständige Vertretungsbehörde nimmt die Tätigkeiten zur Durchführung der Vereinbarung selbständig vor.
- (2) Die vertretene Vertragspartei setzt die Europäische Kommission über diese Vereinbarung und deren Beendigung in Kenntnis, bevor diese wirksam wird bzw. außer Kraft tritt.
- (3) Gleichzeitig zur Informierung gemäß Absatz 2 setzt die vertretende Vertragspartei sowohl die Konsulate der anderen Mitgliedsstaaten als auch die Delegation der Europäischen Union in dem betreffenden Konsularbezirk über diese Vereinbarung und deren Beendigung in Kenntnis, bevor diese wirksam wird bzw. außer Kraft tritt.

Artikel 5

Gebühren

Die Visumgebühren stehen in allen Fällen der vertretenden Vertretungsbehörde zu.

Artikel 6

Inkrafttreten, Änderung, Geltungsdauer und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt durch Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung kann im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen beider Vertragsparteien auf diplomatischem Weg geändert oder ergänzt werden.
- (3) Jede Vertragspartei kann diese Vereinbarung jederzeit auf diplomatischem Weg schriftlich kündigen. In einem solchen Fall tritt die Vereinbarung drei Monate nach dem Eingang der Kündigungsmittelung bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
- (4) Die Vertragsparteien können die Anwendung dieser Vereinbarung oder eines ihrer Teile jederzeit suspendieren. Über den Anfang und das Ende der Suspendierung informieren die Vertragsparteien einander auf diplomatischem Weg. Soweit nicht anders vereinbart wird, wird eine Suspendierung nach dem Eingang der entsprechenden Mitteilung bei der anderen Vertragspartei wirksam.

Geschehen zu Wien, am 18. Mai 2011 in zwei Urschriften, in deutscher und lettischer Sprache, wobei jeder Wortlaut in gleicher Weise authentisch ist.

Für das Bundesministerium für europäische
und internationale Angelegenheiten
der Republik Österreich

Michael Spindelegger m.p.

Für das Ministerium für
Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Lettland

Girts Valdis Kristovskis m.p.

ANHANG

Die Republik Österreich vertritt die Republik Lettland in:

Addis Abeba (Äthiopien)
 Canberra (Australien)
 Caracas (Venezuela)
 Kuala Lumpur (Malaysia)

Die vertretende zuständige Vertretungsbehörde – österreichische Botschaft	Die zuständige Behörde in Lettland
<p>Addis Abeba (Äthiopien) N. Silk Lafto Kifle Ketema Kebele 04 H.No. 535. Addis Abeba Postanschrift: P.O.B.1219 Addis Abeba Telefon: (+251/11) 371 25 80 E-Mail: addis-abeba-ob@bmeia.gv.at Internet: www.aussenministerium.at/addisabeba</p>	<p>Schengener-Referat der Konsularabteilung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Lettland Mail: schengen.representation@mfa.gov.lv</p>
<p>Canberra (Australien) 12 Talbot Street, Forrest, ACT2603 Postanschrift: P.O.B 3375, Manuka ACT 2603 Telefon: (+ 61/2) 62951533 Mail: canberra-ob@bmeia.gv.at Internet: www.aussenministerium.at/canberra</p>	<p>Schengener-Referat der Konsularabteilung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Lettland Mail: schengen.representation@mfa.gov.lv</p>
<p>Caracas (Venezuela) Avenida Orinoco (entre Mucuchies y Perijá), Las Mercedes, Torre D&D - Pisco PT-Oficina PT-N, 1060 Caracas Postanschrift: Apartado 61.381m Caracas 1060-A Telefon: (+58/212) 999 12 11 Mail: caracas-ob@bmeia.gv.at Internet: www.aussenministerium.at/caracas</p>	<p>Schengener-Referat der Konsularabteilung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Lettland Mail: schengen.representation@mfa.gov.lv</p>
<p>Kuala Lumpur (Malaysia) Suite10.1-2, Level 10, Wisma Goldhill 67, Jalan Raja Chulan, 50200 Kuala Lumpur Postanschrift: P.O.B.10154, 50704 Kuala Lumpur Telefon; (+60/3) 20570020 Mail: kuala-lumpur-ob@bmeia.at Internet: www.aussenministerium.at/kualalumpur</p>	<p>Schengener-Referat der Konsularabteilung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Lettland Mail: schengen.representation@mfa.gov.lv</p>